

Zahl:	06-LS-3/1-2021	Betreff:	
Gesetzliche Grundlage:	§ 61 GehG		MDL Vergütung gemäß § 61 GehG an landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen;
Auskünfte:	Fr. Köhldorfer – Tel. Nr.: 050 534 13408		Anpassung des Fixbetrages mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2021
Ergeht an:	Alle land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen		

Mit Wirksamkeit ab **1. Jänner 2021** erfolgt eine **Erhöhung des Fixbetrages**; der MDL-Erlass ist daher entsprechend zu adaptieren.

1. Dauermehrdienstleistungen:

Dauermehrdienstleistungen werden über das gesamte Unterrichtsjahr mit Ausnahme bestimmter Ferienzeiten durchgehend und ohne Gegenrechnung bezahlt, wenn sie **in der Lehrfächerverteilung ausgewiesen** werden und durch dauernde Unterrichtserteilung, Einrechnung von Nebenleistungen bzw. Erzieher Tätigkeiten die wöchentliche Lehrverpflichtung überschritten wird.

In den Fällen, in denen pro Tag mehr als drei Vertretungsstunden in Form eines Blockunterrichtes (einschließlich der dafür notwendigen Vor- und Nachbereitung) durch einen für den betreffenden Unterrichtsgegenstand unterrichtsberechtigten Lehrer (**Fachsupplierung**) gehalten werden, **gebührt ebenfalls die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen.**

Die **Vergütung** für dauernde MDL beträgt für **jede Unterrichtsstunde einer zwanzigstündigen Lehrverpflichtung**, mit der das Ausmaß der wöchentlichen Lehrverpflichtung in der betreffenden Kalenderwoche (Montag bis Sonntag) überschritten wird, **1,30 % des Gehaltes** des Lehrers.

Für Zeiten, mit denen der Lehrer, dessen **Lehrverpflichtung** nach den §§ 45 und 46 LLDG **herabgesetzt** worden ist **oder** der eine **Teilzeitbeschäftigung** nach den § 15h MSchG oder nach den § 8 VKG in Anspruch nimmt, das Ausmaß der herabgesetzten – und nicht einer vollen – Lehrverpflichtung überschreitet, tritt an Stelle der oben angeführten Vergütung eine Vergütung von **1,2 % des Gehaltes** des Lehrers.

Vertragslehrer im Entlohnungsschema II L erhalten für jede gemäß § 61 Abs. 1 GehG **zusätzlich zu leistende Stunde 1,92 % der für eine Jahreswochenstunde gebührenden Jahresentlohnung.** Sie können zur Vertretung herangezogen werden, wenn der Unterricht sonst nicht sichergestellt ist.

Die **Leitung einer mehrtägigen Schulveranstaltung mit einer mindestens viertägigen Dauer und Nächtigung** ist gemäß § 51 Abs. 2 LLDG mit 0,875 Werteinheiten für den Monat, in dem die jeweilige Schulveranstaltung endet, gleichzuhalten.

Die Leitung einer mindestens viertägigen berufspraktischen Schulveranstaltung gemäß § 51 Abs. 3 LLDG **auch dann, wenn keine Nächtigung** damit verbunden ist.

Aus nachstehenden Gründen entfallende Stunden werden für dauernde Mehrdienstleistungen wie gehaltene gewertet:

* **Sonntage**

* **Gesetzliche Feiertage**

Bsp.: Kann ein Lehrer den für ihn während des Unterrichtsjahres am Donnerstag vorgesehenen Unterricht wegen eines für Donnerstag vorgesehenen Feiertages (z.B. Fronleichnam) oder z.B. den für Sonntag vorgesehenen Erzieherdienst nicht halten, so ist diesbezüglich auf Grund der generellen Herausnahme des Fronleichnamstages sowie von Sonntagen eine aliquote Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung nicht vorzunehmen.

- * an einem nach der Diensterteilung für den Lehrer regelmäßig unterrichtsfreien Wochentag
Bsp.: Für Lehrer mit einem am Dienstag regelmäßig unterrichtsfreien Tag hat die für Pfingstdienstag ansonsten vorgesehene anteilige Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung zu unterbleiben.
- * an einem einzelnen schulautonom schulfrei erklärten Tag
- * an Tagen, an denen der Lehrer an einer eintägigen Schulveranstaltung oder schulbezogene Veranstaltungen teilnimmt
- * an bis zu drei Tagen in jedem Schuljahr, an denen der Lehrer Veranstaltungen der institutionellen Fort- oder Weiterbildung besucht und zwar unabhängig davon, ob es sich hierbei um drei einzelne Tage oder um bis zu drei zusammenhängende Tage in einer Woche handelt.
Bsp.: Der Besuch einer Fortbildungsveranstaltung an einem für den Lehrer als dienstfrei geltenden Tag zählt mangels eines Entfalls von Unterricht nicht auf das „Fortbildungskontingent“ von bis zu drei Tagen.
- * an Tagen, an denen der Lehrer wegen eines von der Dienstbehörde erteilten Dienstauftrages zur Erfüllung einer Tätigkeit abwesend ist, die
 - a) im gesamtschulischen Interesse liegt,
 - b) weder zu den lehramtlichen Pflichten zählt noch der einer drei Tage pro Schuljahr überschreitenden Fort- oder Weiterbildung oder einer sonstigen Ausbildung dient und
 - c) nicht zu einem anderen Zeitpunkt möglich ist
- * Kader-Truppen- oder freiwillige Waffenübung
- * an allen Tagen, an denen die Unterrichtserteilung oder Erziehtätigkeit nicht zur Gänze unterbleibt.

Die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen ist für nachstehende Zeiträume einzustellen:

- * Ferienzeiten, die mindestens eine Woche dauern (Haupt-, Weihnachts-, Semester- und Osterferien)
- * Dienstag nach Pfingsten
- * Reformationstag
- * 10. Oktober
- * Festtag des Landespatrons
- * Allerseeleentag
- * mehrtägige schulautonome freie Tage
- * mehrtägige Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen
Bei der Teilnahme eines Lehrers an einer mehr als eintägigen Schulveranstaltung ist hingegen für den Lehrer am regelmäßig unterrichtsfreien Wochentag nicht einzustellen.
Bsp.: Ein Lehrer nimmt am Montag und Dienstag an einer zweitägigen Schulveranstaltung teil. Der Montag ist für den Lehrer zugleich der unterrichtsfreie Tag. Einstellung für Dienstag mit 1/5.
- * Institutionelle Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen ab dem 4. Tag im Schuljahr sowie sonstige Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
- * Krankenstand und Pflegefreistellung
- * Sonderurlaube und Karenzurlaube
- * Dienststellenversammlung
- * Zeugenpflicht und Schöffentätigkeit
- * Religiöse Übungen mit Fernbleibeurlaubnis der Schüler

Die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen ist nur für die Tage einzustellen, an denen der Unterricht oder die Erzieher Tätigkeit zur Gänze (z.B. anlässlich einer Erkrankung, eines Sonderurlaubes oder einer Teilnahme an einer mehrtägigen Schulveranstaltung) unterbleibt.

In jeder 5-Tage-Woche wird für jeden Tag, an dem die Unterrichtserteilung oder Erzieher Tätigkeit zur Gänze unterbleibt, ein Fünftel der MDL-Vergütung eingestellt;

Eine tageweise Einstellung hat nicht zu erfolgen, wenn einem Lehrer zwar an einem Tag ein Teil des vorgesehenen Unterrichtes entfällt, der Lehrer am betreffenden Tag jedoch mindestens eine Unterrichtsstunde gehalten hat. Dies gilt auch dann, wenn dem Lehrer zwar am betreffenden Tag alle nach der regelmäßigen Diensterteilung zu erbringenden Unterrichtsstunden entfallen sind, der Lehrer jedoch am betreffenden Tag eine Einzelsupplierstunde geleistet hat.

Es gibt grundsätzlich keine Gegenrechnung von entfallenen Stunden mit Vertretungsstunden.

Bsp.: Für den Lehrer ist laut Dienstplan für Montag eine Unterrichtsstunde und zwar für die zweite Stunde in der Klasse 4B vorgesehen. Der Unterricht in der Klasse 4B entfällt, da die betreffende Klasse auf Grund der Teilnahme an einer Schulveranstaltung abwesend ist.

Variante 1: Der Lehrer suppliert in der zweiten Stunde in einer anderen Klasse (= „Statt-Stunde“)

Variante 2: Der Lehrer suppliert in der ersten Stunde in einer anderen Klasse.

Da der Lehrer in beiden Fällen am betreffenden Tag eine Stunde unterrichtet hat, tritt eine tageweise Einstellung nicht ein.

Bei der zweiten Variante besteht – sofern es sich für den betreffenden Lehrer um die zweite Supplierstunde handelt – zudem ein Abgeltungsanspruch als Einzelmehrdienstleistung, sofern er bereits 10 Supplierstunden unentgeltlich erbracht hat.

2. Einzelmehrdienstleistungen:

Für die anlässlich der vorübergehenden Vertretung eines Lehrers geleisteten Einzelüberstunden ist in der Regel eine den Dauermehrdienstleistungen vergleichbare Vor- und Nachbereitung nicht gegeben. Daher würde für diese fallweise sich ergebende zusätzliche Unterrichtstätigkeit eines Lehrers (Leiters) die Abgeltung in Form eines Fixbetrages gewählt.

Jeder Lehrer ist dazu verpflichtet **in jeder Woche erforderlichenfalls eine Stunde unentgeltlich zu supplieren** (d.h. es gibt keine Mitnahme der Supplierpflichtung in die nächste Woche). **Darüber hinaus gehende Supplierstunden werden erst dann vergütet, wenn im jeweiligen Unterrichtsjahr 10 Supplierstunden unentgeltlich erbracht worden sind.**

Für Landeslehrer, deren Lehrverpflichtung gemäß §§ 45 und 46 LLDG herabgesetzt worden ist oder die eine Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG bzw. VKG in Anspruch nehmen, gilt diese Supplierpflichtung im aliquoten Ausmaß.

Hinsichtlich der **Supplierpflichtung** gilt:

1. Zunächst ist die von einer Vergütung ausgenommene Vertretungsstunde der betreffenden Kalenderwoche zu erfüllen.
2. Darüber hinaus geleistete Vertretungsstunden zählen auf die zehn im jeweiligen Unterrichtsjahr unvergütet zu leistenden Vertretungsstunden.

Nur die darüber hinausgehenden Supplierstunden sind zu vergüten.

Vertretungsstunden werden mit einem **Fixbetrag** von € 39,30 in der Verwendungsgruppe L1 bzw. € 33,60 in der Verwendungsgruppe L2a2 abgegolten. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass im betreffenden Unterrichtsjahr bereits 10 Vertretungsstunden ohne Abgeltung erbracht worden sind (**Ausnahme:** Fachsupplierung bei Blockunterricht).

Im Erzieherdienst gibt es keine Grattissupplierung bei Vertretungen. Jede Stunde ist zu bezahlen. Für die **Vertretung** eines Lehrers, der an der Erfüllung seiner Erzieher Tätigkeit und Aufsichtsführung gehindert ist, beträgt diese **Vergütung**

- a) 50 % für eine Beschäftigungsstunde an Werktagen,
- b) 25 % für eine Nachtdienststunde an Werktagen,
- c) 75 % für eine Beschäftigungsstunde an Sonn- und Feiertagen,
- d) 37,5 % für eine Nachtdienststunde an Sonn- und Feiertagen

der genannten Fixbeträge.

3. Abgrenzung von Einzel- und Dauermehrdienstleistungen:

Die Einordnung einer zusätzlich gehaltenen Unterrichtsstunde als Einzel- oder Dauermehrdienstleistung richtet sich danach, ob der betreffenden zusätzlich unterrichteten Stunde eine Änderung der Lehrfächerverteilung zu Grunde lag oder nicht. Hierzu bestimmt § 61 Abs. 1 letzter Satz GehG, dass im Vertretungsfall die Lehrfächerverteilung dann entsprechend abzuändern ist, sobald abzusehen ist, dass die Vertretungsdauer zwei Wochen übersteigen wird.

Es ist daher anhand einer vom Verhinderungsgrund des zu vertretenden Lehrers aus anzustellenden Betrachtung zu prüfen, ob die Verhinderung mehr als 2 Wochen betragen wird oder nicht. Bejahendenfalls (wie z.B. bei schwereren Unfallverletzungen, einer mehr als zwei Wochen umfassenden ärztlichen Krankschreibung, mehrwöchigen Abwesenheiten eines Lehrers z.B. auf Grund eines Karenzurlaubes) ist mit einer entsprechenden Änderung der Lehrfächerverteilung vorzugehen und es wird jede zusätzliche Stunde als Dauermehrdienstleistung bezahlt. Verneinendenfalls (wenn eine mehr als zweiwöchige Verhinderung nicht feststeht, z.B. die Krankschreibung des Lehrers ist vorerst für zehn Tage erfolgt) hat eine Änderung der Lehrfächerverteilung (vorerst) zu unterbleiben und es erfolgt die Abgeltung der zusätzlich gehaltenen Tätigkeiten an die vertretenden Lehrer – sofern eine Stunde in der betreffenden Woche vom jeweiligen Lehrer jeweils unentgeltlich bereits erbracht worden ist – im Wege der Vergütung mit einem Fixbetrag.

Eine Abänderung der Lehrfächerverteilung ist jedoch im Verlauf des zweiwöchigen Zeitraumes zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, zu dem feststeht, dass die Vertretungsdauer insgesamt doch mehr als zwei Wochen betragen wird. Diesfalls wirkt die Änderung der Lehrfächerverteilung jedoch nicht rückwirkend, sondern nur für die ab der Änderung der Lehrfächerverteilung von dem betreffenden Lehrer gehaltenen Vertretungsstunden. Ist die zweiwöchige Mindestabwesenheitsdauer bereits erreicht, so ist jedenfalls für die ab dem 15. Kalendertag anfallenden Vertretungen eine Änderung der Lehrfächerverteilung vorzunehmen, und zwar unabhängig davon, wie lange die Abwesenheit des Lehrers vom Unterricht (noch) andauern wird.

Stand eine mehr als zweiwöchige Verhinderung zwar anfangs fest, wird der mehr als zweiwöchige Mindestabwesenheitszeitraum letztlich aber doch nicht erreicht, so ist eine seinerzeit bereits vorgenommene Änderung der Lehrfächerverteilung nicht rückwirkend zu korrigieren. Es bleibt vielmehr die anlässlich der seinerzeit verfügten Änderung der Lehrfächerverteilung erfolgte Abgeltung der vertretungsweise gehaltenen Mehrdienstleistungen als Dauermehrdienstleistung aufrecht.

4. Stundentausch:

Die Vornahme eines Stundentausches ist bei Herstellung des Einvernehmens mit dem Leiter grundsätzlich möglich; die organisatorische Umsetzung ist an der Schule durchzuführen. Die im Rahmen eines Stundentausches zu einem anderen Zeitpunkt unterrichtete Stunde, gilt diesfalls als im Rahmen der bestehenden Diensterteilung als erbracht; eine gesonderte Abgeltung einer solcherart verlegten Stunde als Einzelmehrdienstleistung oder eine Anrechnung dieser Stunde als die erste unentgeltlich zu erbringende Supplierstunde ist daher ausgeschlossen.

Hat ein Stundentausch zur Folge, dass hierdurch einem Lehrer alle am Tag der ursprünglichen Festsetzung der Unterrichtsstunden vorgesehenen Stunden entfallen, so findet eine (tageweise) Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung dann nicht statt, wenn alle für den Lehrer am betreffenden Tag vorgesehenen Stunden in derselben Woche eingebracht worden sind.

5. Zeitkonto:

Jeder Lehrer kann gemäß § 61 Abs. 13 GehG durch Erklärung bewirken, dass Mehrdienstleistungen gem. § 61 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 leg. cit. zur Gänze oder zu einem bestimmten Prozentsatz nicht ausbezahlt, sondern mit der Zahl der Unterrichtsstunden einem Zeitkonto gutgeschrieben werden (Teilgutschrift). Die Erklärung ist bis zum 30. September des betreffenden Unterrichtsjahres abzugeben, bezieht sich auf ein Unterrichtsjahr und ist unwiderruflich. Die Summe der während der Ansparphase je Unterrichtsjahr erworbenen Teilgutschriften bildet die Gesamtgutschrift. Die jeweiligen Teilgutschriften und die Gesamtgutschrift sind dem Lehrer auf Verlangen einmal jährlich mitzuteilen. Der Antrag auf Verbrauch der gutgeschriebenen MDL ist jeweils bis zum 1. März des vorangehenden Unterrichtsjahres zu stellen.

Der Verbrauch von gutgeschriebenen Unterrichtsstunden ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Der Lehrer muss zu Beginn des Verbrauches bereits das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben.
2. Die durch den Verbrauch frei werdenden Unterrichtsstunden sind durch eine neu aufzunehmende Lehrkraft zu übernehmen, sofern eine Nachbesetzung aus Kapazitätsgründen erforderlich ist.
3. Der Verbrauch ist auf Antrag zu bewilligen, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen oder der Verbrauch ansonsten während der verbleibenden aktiven Dienstzeit nicht möglich wäre.

4. Der Verbrauch hat **im Rahmen einer Freistellung von der regelmäßigen Lehrverpflichtung im Ausmaß von 50 bis 100 vH für ein ganzes Schuljahr** zu erfolgen. Im Jahr der Ruhestandsversetzung ist ein Verbrauch auch für einen Teil des Schuljahres möglich.
5. Während einer gänzlichen Freistellung **ruht der Anspruch auf eine Leiterzulage**.

Vom Erfordernis der Nachbesetzung gemäß Z 2 kann abgesehen werden, wenn aufgrund eines Rückgangs von Wochenstunden in einem Fach eine Nachbesetzung personalwirtschaftlich nicht sinnvoll ist.

Nicht durch Freistellung verbrauchte Unterrichtsstunden sind auf Antrag im Falle des Ausscheidens aus dem Dienststand zu vergüten.

6. Dienstnehmervertretung:

Personalvertretern steht die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten notwendige freie Zeit zu, die Ausübung der entsprechenden Tätigkeiten hat möglichst ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes zu erfolgen. Einem Personalvertreter darf anlässlich einer zeitgleich mit einer für sie vorgesehenen Unterrichtsstunde auszuübenden Personalvertretungstätigkeit besoldungsrechtlich kein Nachteil erwachsen. Ist daher der gänzliche Entfall der für einen Personalvertreter an einem Tag vorgesehenen Unterrichtsstunden durch die Ausübung der Funktion als Personalvertreter begründet, so ist eine tageweise Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung nicht vorzunehmen. Für die Teilnahme an gewerkschaftlichen Besprechungen und Schulungen auf Landes- und Bundesebene ist analog vorzugehen.

Der Erlass 06-LS-3/1-2020 tritt hiermit außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. Jänner 2021
Für die Kärntner Landesregierung:

Bl. 2021